

Satzung Gewerbeverein Heusenstamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Heusenstamm e.V.; im folgenden kurz Verein genannt
- (2) Der Verein wurde 1992 gegründet und hat seinen Sitz in Heusenstamm
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen
- (4) Der Verein ist eine Vereinigung selbstständiger Unternehmen aus Handel, Handwerk, Produktion, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen, die ihr Gewerbe in Heusenstamm angemeldet haben oder überwiegend in Heusenstamm betreiben.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins:

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten die Belange der Heusenstammer Wirtschaft zu vertreten.

Zu diesem Zweck vertritt er die Interessen seiner Mitglieder vornehmlich in Fragen:

- der gemeinsamen Werbung und Ausstellung
- der Probleme auf wirtschafts-, steuersozial-, und gesellschaftspolitischem Gebiet
- Probleme, die sich für die heimische Wirtschaft ergeben

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und sind zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, alle in §1 genannten Unternehmen aufgenommen werden.
- (2) Der Vorstand beschließt in der nächsten regulären Sitzung nach Auftragseingang über den Beitritt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mehrheitlich ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn zu vermuten ist, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen des §1 erfüllt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus Anlass der Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftstätigkeit auch während des Vereinsjahres zulässig. Im Übrigen ist der Austritt aus dem Verein nur zum Ende eines Vereinsjahres zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand

schriftlich spätestens drei Monate vor dem Austrittsdatum erklärt werden. Die Voraussetzungen für den Austritt während des Vereinsjahres sind auf Verlangen vom Mitglied nachzuweisen.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen sowie bei Rückstand der Beitragszahlung oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein einzuladen. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, alle Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. In Härtefällen kann der Vorstand über eine Beitragsfreiheit entscheiden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzern, einem Ressortleiter Interne Kommunikation, einem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und einem Ressortleiter Finanzen.
- (2) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter, im Vertretungsfall durch beide Stellvertreter vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Des Weiteren

ist der Vorstand für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Für die Bekanntmachungsfrist genügen in diesem Fall drei Tage.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende. Ist er verhindert, wird sie von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und ihre Entlastung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Wahlausschusses
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - die Änderung des Vereinszwecks
 - die Festsetzung der gestaffelten Mitgliedbeiträge
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wird nach den Vorschriften des § 9 von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beschlussfähig ist grundsätzlich jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (5) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.
- (6) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per

Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.

- (7) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart (Ressortleiter Finanzen). Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.
- (2) Der Kassenwart fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Der Kassenwart überwacht das gesamte Vereinsvermögen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwarts.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassenwart mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des BGB. Zur Änderung notwendig ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung beinhalten, sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Zur Festlegung, welchem Zweck und welcher Organisation das Vermögen zugeführt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung soll durch die Mitgliederversammlung am 20.01.16 beschlossen werden.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.